

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 7. November 1953

Nr.117

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 53	Bekanntmachung des Beschlusses über die Festsetzung des Goldgehaltes der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank	1089
29. 10. 53	Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik	1090
4.11.53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik	1091
29. 10.53	Verordnung zur Regelung der Energieverwendung	1094
29. 10. 53	Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik	1096
29. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik 1097	
29. 10.53	Verordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „WB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“	1098
29. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „WB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“	1098
28. 10. 53	Preisverordnung Nr. 323. — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacherhandwerk	1098
28. 10. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 323. — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacherhandwerk	1104

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Festsetzung des Goldgehaltes der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank.

Vom 29. Oktober 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Oktober 1953 über die Festsetzung des Goldgehaltes der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank bekanntgemacht.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei

I. A.: Dr. A r t z t
Hauptabteilungsleiter

Beschluß

Die Entwicklung der Friedenswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die großzügigen Maßnahmen der Sowjetregierung, die im Protokoll vom 22. August 1953 über

den Erlaß der deutschen Reparationszahlungen und über andere Maßnahmen zur Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind,

niedergelegt sind, die ständige planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die stetige planmäßige Senkung von Preisen für Konsumgüter haben zu einer bedeutenden Erhöhung der Kaufkraft der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank im Inland und im internationalen Maßstab geführt.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hält es deshalb für möglich und notwendig, für die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank den ihrer Kaufkraft entsprechenden Goldgehalt festzusetzen, nämlich

0,399902 g Feingoldgehalt

für eine Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

Der Ministerrat ermächtigt die Deutsche Notenbank, auf dieser Grundlage die Kurse aller ausländischen Währungen festzusetzen sowie Bestimmungen zu erlassen, die zur Verrechnung der Außenhandelsgeschäfte und der Dienstleistungen erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.